

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Beitritt der Gemeinschaft zur Europischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis der gemeinsamen Erklrung des Europischen Parlaments, des Rates und der Kommission ber die Grundrechte vom 5. April 1977¹⁾,
- unter Hinweis auf die Prambel der Einheitlichen Europischen Akte,
- in Kenntnis der Prambel und der Artikel F Abs. 2, K. 2 Abs. 1 und J. 1 Abs. 2 des EU-Vertrags sowie 130 u Absatz 2 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Schlufolgerungen des Europischen Rates von Dublin vom 28. und 29. Juni 1992,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 19. November 1990 ber den Beitritt der Gemeinschaft zur Europischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [SEK(90)2087 – C3–0022/93],
- in Kenntnis der am 9. Oktober 1993 in Wien anllich des Gipfels der Mitgliedstaaten des Europarates angenommenen Erklrung,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 11. Mrz 1993 zur Achtung der Menschenrechte in der Europischen Gemeinschaft (Jahresbericht des Europischen Parlaments)²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 21. April 1993 zum Wiederaufleben von Rassismus und Auslnderfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus³⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27. April 1977.

²⁾ ABl. Nr. C 115 vom 26. April 1993, S. 178.

³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. Mai 1993, S. 127.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Institutionellen Ausschusses und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0421/93),
- A. unter Hinweis darauf, daß die Union sich stets für die Einhaltung und Förderung der Grundrechte eingesetzt und diese zur Leitlinie in ihren internen und externen Beziehungen erhoben hat; an diesem Grundsatz, mit dem eine Skala unveräußerlicher und dauerhafter menschlicher Werte geschaffen werden soll, orientiert sich die Union bei ihren Aktionen, und diesem kommt vor allem bei der Entwicklung der Beziehungen der Union mit Drittländern Symbolwert zu; diese stützen sich auf Abkommen, in denen systematisch eine Menschenrechtsklausel enthalten ist,
- B. unter Hinweis darauf, daß das Aufbauwerk der Europäischen Union sich nicht mehr nur auf die Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts der Mitgliedstaaten beschränkt, sondern daß auch und vor allem ein Raum geschaffen werden soll, in dem Frieden herrscht und der Einzelne sich in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht frei entfalten kann; unter diesem Gesichtspunkt ist die Förderung und die Einhaltung der Menschenrechte an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg dieses europäischen Projektes; im Mittelpunkt der Bemühungen um die europäische Integration muß stets das Individuum stehen,
- C. in der Erwägung, daß die demokratische Legitimation des europäischen Aufbauwerks zwingend erfordert, daß mit dem angemessenen Rechtsschutz der Grundrechte ein umfassendes und kohärentes Rechtssystem einhergeht,
- D. unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten bereits bei der Verabschiedung der Einheitlichen Akte die Bedeutung der Förderung der Demokratie unterstrichen haben, die sich insbesondere auf die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im weiteren EMRK genannt) aufgeführten Grundrechte stützt, und unter Betonung, daß sich die Union in dem Vertrag über die Europäische Union verpflichtet hat, diese als Grundpfeiler des Gemeinschaftsrechts einzuhalten,
- E. in der Erwägung, daß alles getan werden muß, damit die Menschen die Gewißheit haben, daß ihre Grundrechte nicht durch Maßnahmen der Organe und der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaft verletzt werden –
 - 1. unterstreicht, daß die Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft zwar über ein umfassendes System von Rechtsmitteln und -verfahren verfügt, innerhalb dessen der Gerichtshof kontrolliert, ob die Akte der Mitgliedstaaten und der Organe mit der „Verfassung“, d. h. dem Vertrag, vereinbar sind, daß es aber im System zum Schutz der Grundrechte so lange Lücken geben wird, wie die Gemeinschaft nicht nach dem Beispiel ihrer Mitglied-

staaten den von der EMRK vorgesehenen Kontrollmechanismen unterworfen ist;

2. schätzt, daß die Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft gemäß dem Vertrag über die Europäische Union eine stärkere Einmischung in die Grundrechte des einzelnen über das Gemeinschaftsrecht, die Maßnahmen der Gemeinschaft und die daraus abgeleiteten Normen zur Folge haben wird und somit eine größere Gefahr besteht, daß hierbei gegen Grundrechte und Grundfreiheiten verstoßen wird;
3. stellt fest, daß die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, daß der Europäische Gerichtshof immer häufiger mit Auslegungsproblemen der EMRK konfrontiert wird, mit dem Risiko, daß ein strittiger Sachverhalt zu gegensätzlichen Urteilen der beiden europäischen Gerichte führen könnte, insbesondere dann, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch kein Urteil gefällt hat;
4. hält es für angebracht zu prüfen, ob die Bürger nicht vielmehr die Möglichkeit haben sollten, sich direkt an eine internationale Gerichtsinstanz außerhalb der Union zu wenden, die die Gemeinschaftsakte oder nationale Durchführungsmaßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem in der EMRK verankerten Grundsätzen überprüft;
5. ist der Auffassung, daß die Einführung eines solchen Rechtswegs als Beweis für die Reife der Gemeinschaft gelten könnte: Wie die Mitgliedstaaten ist sie damit einverstanden, daß ein Akt ihrer Rechtsordnung geprüft und gegebenenfalls von den Organen der EMRK in Frage gestellt wird; im übrigen dürfte eine solche Perspektive die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten dazu anhalten, daß die Gemeinschaftsvorschriften bereits im Vorfeld der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung tragen;
6. räumt jedoch ein, daß der Beitritt der Gemeinschaft zur EMRK einige Schwierigkeiten politischer, institutioneller und rechtlicher Art aufwirft; ist aber trotzdem der Auffassung, daß der Beitritt einen Fortschritt für den Schutz der Grundrechte des Individuums darstellt, sofern das Schutzniveau hoch ist und die eingeführten Rechtsmittel schnell und wirksam sind; allerdings ist der Gedanke, ob der Beitritt sich bei wichtigen Fragen im Bereich der Vereinbarkeit mit der EMRK oder der Auslegung einer ihrer Bestimmungen nicht lediglich auf eine Zusammenarbeit in Form von Vorlagen zur Vorabentscheidung beschränken könnte, definitiv abzulehnen; vertritt die Auffassung, daß es in erster Linie Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs ist, die Einhaltung der Bestimmungen der EMRK im Bereich der Anwendung der Normen der Gemeinschaft zu überwachen, und daß es im Rahmen eines föderalen Konzepts keinen Grund dafür gibt, den Gerichtshof nicht wie die höchsten Gerichte der Mitgliedstaaten dem Straßburger Gerichtshof unterzuordnen;

7. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Staats- und Regierungschefs des Europarates anläßlich der Konferenz von Wien vom 8. und 9. Oktober 1993 verpflichtet haben, ein neues Protokoll zur EMRK auszuarbeiten, das den Mitgliedstaaten im Mai 1994 zur Unterzeichnung vorliegen wird und in dem die Schaffung eines einzigen und ständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorgesehen ist, der an die Stelle der jetzigen Kontrollorgane tritt; nimmt zur Kenntnis, daß das Ziel dieser Reform darin besteht, die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu erhöhen, die Dauer der Verfahren abzukürzen und das hohe Schutzniveau für die Menschenrechte beizubehalten, und hält es in diesem Zusammenhang für positiv, daß die Union in Zukunft diese Entwicklung von innen heraus beeinflußt;
8. ist der Auffassung, daß Artikel 235 des EG-Vertrags, Artikel 203 des EAG-Vertrags und Artikel 95 des EGKS-Vertrags die angemessenen Rechtsgrundlagen für den Beitritt zur EMRK darstellen, und zwar aufgrund der Präambel der Einheitlichen Akte, die sich auf die EMRK bezieht, der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich (vor allem die in der gemeinsamen Erklärung der drei Organe vom 5. April 1977 und in der Erklärung der Mitgliedstaaten über die Demokratie vom 8. April 1978 in Kopenhagen) sowie der Artikel F Abs. 2 und K. 2 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union;
9. erklärt sich in Übereinstimmung mit den vorstehenden Anmerkungen damit einverstanden, daß der Rat die Kommission mit den Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts mit dem Europarat beauftragt; das Europäische Parlament und insbesondere sein Ausschuß für Recht und Bürgerrechte müssen über diese Verhandlungen jedoch genauestens auf dem laufenden gehalten werden;
10. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft bei der Anwendung von Artikel 64 EMRK einige Vorbehalte anmelden müßte, insbesondere in bezug auf die Bedeutung des Beitritts, die sich auf Bereiche beschränkt, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen;
11. ist der Auffassung, daß der Beitritt der Gemeinschaft zur EMRK weder die Unabhängigkeit des Europäischen Gerichtshofs noch seine rechtliche Zuständigkeit in Bereichen, die die Europäische Gemeinschaft oder gegebenenfalls andere Durchführungsbereiche der Europäischen Union betreffen, beeinträchtigen darf;
12. ist der Auffassung, daß der Beitritt der Gemeinschaft zu den Rechtsinstrumenten der EMRK zu keinem Zeitpunkt die schnelle und wirksame Arbeitsweise des Rechtsmittelsystems vor dem Europäischen Gerichtshof beeinträchtigen darf;
13. ist der Ansicht, daß der Beitritt der Gemeinschaft zur EMRK eine Ergänzung zur Verabschiedung einer eigenen Erklärung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Gemeinschaft darstellt, die im Vergleich zur EMRK zusätzliche Rechte garantieren könnte, und hält es angesichts der Tatsache, daß

das es am 12. April 1989¹⁾ eine solche Erklärung verabschiedet hat, zur Unterstreichung der Komplementarität der beiden Lösungen für wünschenswert, daß die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts der Union zur EMRK eine gemeinsame Erklärung unterzeichnen, mit der sie der genannten Erklärung des Parlaments vom 12. April 1989 zustimmen, und als Endziel die Aufnahme der Erklärung in die Verträge anstreben;

14. fordert die Kommission auf, dem Plenum des Europäischen Parlaments vierteljährlich Bericht über die Initiativen und Fortschritte in diesem Bereich zu erstatten;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, insbesondere ihren Justiz- und Europa-ministern zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 52.

